



Liebe Leserinnen und Leser,

viele Menschen mit Behinderungen wünschen sich für ihr Arbeitsleben mehr Selbstbestimmung und Teilhabe. Diesen Wunsch greift das Budget für Arbeit auf.

Es richtet sich an Menschen mit Behinderungen, die berechtigt sind, in einer Werkstatt zu arbeiten. Sie werden mit dem Budget für Arbeit beim Wechsel auf den Arbeitsmarkt unterstützt. Damit können sie eine Stelle außerhalb einer Werkstatt annehmen und trotzdem Unterstützung durch den Bezirk Oberbayern bekommen.

Wenn Sie interessiert sind, können Sie das Budget für Arbeit beim Bezirk Oberbayern beantragen. Darüber wollen wir Sie in diesem Faltblatt informieren. Mit dem Budget für Arbeit können Sie selbstbestimmt entscheiden, wo Sie arbeiten wollen: in einer Werkstatt oder auf dem Arbeitsmarkt.

Wenn Sie mehr über das Geld für Arbeit wissen wollen, beraten wir Sie gerne.

Josef Mederer

Josef Mederer
Bezirksstagspräsident von Oberbayern

Ihre Ansprechpartner im Bezirk Oberbayern

Bezirk Oberbayern
Servicestelle
Telefon: 089 2198-21010, -21011 und -21012
servicestelle@bezirk-oberbayern.de

Prinzregentenstraße 14
80538 München
www.bezirk-oberbayern.de

Impressum

Bezirk Oberbayern
Presse- und Informationsstelle
Prinzregentenstr. 14
80538 München
Telefon: 089 2198-90018
presse@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de

Fotos: ©industrieblick – Fotolia.com (Titel);
www.avisio-muenchen.de (Innenteil)

Stand: Februar 2019

Budget für Arbeit



Ein Weg zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimat

Teilhabe am Arbeitsleben

Menschen mit Behinderungen können vielfältige Hilfen in Anspruch nehmen. Ein wichtiger Baustein ist die Teilhabe am Arbeitsleben. Bislang gab es hier fast nur die Möglichkeit, in einer Werkstatt zu arbeiten. Die Kosten trägt der Bezirk Oberbayern und rechnet sie direkt mit der Werkstatt ab.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stärkt die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Es hat mit dem Budget für Arbeit eine Alternative zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt geschaffen.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Das Budget für Arbeit ist eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt.
- Menschen mit Behinderungen müssen einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abschließen.
- Das Budget für Arbeit wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.
- Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss zu den Lohnkosten in Höhe von bis zu 75 Prozent des Arbeitslohnes mit einer Höchstgrenze von derzeit 1.495,20 Euro.
- Ist eine Assistenz am Arbeitsplatz erforderlich, werden die Kosten übernommen.

Wer kann ein Budget für Arbeit bekommen?

Das Budget für Arbeit ist eine Alternative für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf den Besuch einer Werkstatt haben und voll erwerbsgemindert sind. Dies sind Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Sie sind aber in der Lage, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Der tatsächliche Besuch einer Werkstatt ist nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn die Person einen Anspruch auf Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt hat. Hierzu muss sie vorher eine berufliche Bildungsmaßnahme durchlaufen haben.

Welche Leistungen gibt es?

Menschen mit Behinderungen können einen regulären Arbeitsvertrag mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber abschließen.

Auf dieser Grundlage gewährt der Bezirk Oberbayern ein Budget für Arbeit.

Das Budget für Arbeit umfasst folgende Leistungen:

- Einen Zuschuss zu den Lohnkosten für den Arbeitgeber: Die Höhe beträgt bis zu 75 Prozent des Arbeitslohnes, derzeit maximal 1.495,20 Euro. Damit gleicht der Bezirk Oberbayern aus, wenn der Arbeitnehmer nicht voll leistungsfähig ist.
- Die Kosten für Begleitung und Anleitung am Arbeitsplatz (Assistenz), falls das erforderlich ist.

Wie wirkt sich das Budget für Arbeit auf Leistungen der Sozialversicherung aus?

Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind auf der Grundlage des Arbeitsentgeltes vom Arbeitgeber abzuführen. Es besteht keine Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Was ist noch zu beachten?

Die Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt muss ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis sein. Die Entlohnung muss tarifvertraglich oder ortsüblich sein.

Weitere Leistungen, wie beispielsweise die Finanzierung der täglichen Fahrtkosten, sind nicht möglich.

Das Budget für Arbeit wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Menschen mit Behinderungen sollen frei entscheiden können. Wenn sie mit Hilfe eines Budgets für Arbeit aktuell am Arbeitsleben teilnehmen und das nicht mehr möchten, haben sie Anspruch auf Aufnahme oder Rückkehr in eine Werkstatt.

Mehrere Menschen mit Behinderungen können gemeinsam Unterstützung am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen, sofern sie dies möchten und es zumutbar ist. Man spricht hier vom sogenannten „Poolen“.